

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 S bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt, zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz Count, Jopengasse 8 aufgenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 S

# Kreis- und Anzeige-Blatt für den Kreis Danziger Höhe.

Nº 69.

Danzig, den 27. August.

1892.

## Amtlicher Theil.

### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landrats.

1. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat den Gutsbesitzer Max Bruns zu Hochstrieß zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gigantenberg ernannt und ist derselbe für das gedachte Amt von mir verpflichtet worden.

Danzig, den 20. August 1892.

Der Landrat.

2. Von den bei dem Westpreußischen Verein zur Überwachung von Dampfkesseln angestellten Ingenieuren ist seitens der Königlichen Regierung

1. dem Ingenieur Jordan die Befugnis zur Vornahme der Vorprüfung von Genehmigungsgesuchen ertheilt, und

2. dem Ingenieur Heidepriem die Befugnis ertheilt

- a. zur Vornahme der Wasserdruckprobe nach Hauptausbesserungen bei allen für und von Vereinsmitgliedern wieder hergestellten Kesseln,
- b. zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und Bauartprüfung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten und erbauten Kesseln,
- c. zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel.

Danzig, den 23. August 1892.

Der Landrat.

3. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig für das Jahr 1892 der Tag der Größnung der Jagd auf Rebhühner, Wachteln, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den 24. August und der Jagd auf Hasen auf den 15. September festgesetzt.

Danzig, den 16. Juli 1892.

Der Bezirks-Ausschuss.  
Döhring.

Indem ich diese Anordnung veröffentliche, bemerle ich noch, daß gemäß § 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 auch für das Heilbieten und den Verkauf der oben bezeichneten Wildarten der angegebene Zeitpunkt der Größnung der Jagd maßgebend ist, so daß Hasen also im Regierungsbezirk Danzig nicht vor dem 15. September d. J. zum Verkaufe ausgestellt, herumgetragen und feilgeboten werden dürfen. Übertretungen werden mit Konfiszation des Wildes und einer Geldstrafe bis zu 90 ~~M~~ bestraft.

Die Ortsvorstände, die Gendarmen und die Polizeibeamten fordere ich auf, die Befolgung dieser Bestimmung zu beaufsichtigen, bei ermittelten Contraventionen das Wild vorläufig polizeilich in Besitz zu nehmen und mit der Anzeige an die Ortspolizeibehörde abzuliefern. Die Herren Amtsverwalter ersuche ich, nach Feststellung des Thatbestandes und des Thäters mir die erholtene Anzeige nebst den aufgenommenen Verhandlungen sofort einzureichen, da die Strafbefugniß in diesen Angelegenheiten mir zusteht.

Danzig, den 25. August 1892.

Der Landrath.

4. Am 29. d. Ms., von Vormittags 8 Uhr ab, werden auf dem Anschießstande vor der Mövenschanze in Weichselmünde zum Zwecke des Anschießens von Laffeten 75 Geschosse verfeuert werden. Die Schußweite beträgt etwa 7000 Meter.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, die Bewohner in den Ortschaften an der Seeküste sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Danzig, den 25. August 1892.

Der Landrath.

5. Nach Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten muß auch für Rindvieh und Schweine zum Transport auf der Eisenbahn die Bescheinigung des beamteten Thierarztes, daß dieses Vieh frei von Maul- und Klauenseuche ist, dem Stationsvorsteher vorgelegt werden.

Polizeiliche Atteste, welche bescheinigen, daß die Thiere aus bisher nicht durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Ortschaften kommen, sind zum Eisenbahentransport nicht ausreichend.

Danzig, den 23. August 1892.

Der Landrath.

6. Im Verlaufe von G. Swinna zu Katowitz in Ober-Schlesien sind Abdrücke der 3 vom Ministerium herausgegebenen Anweisungen zur Bekämpfung der Choleragefahr in deutschem und in polnischem Texte erschienen. Abdrücke in deutscher Sprache kosten 3 ₧, in polnischer Sprache 4 ₧.

Danzig, den 24. August 1892.

Der Landrath.

7. Der Hofbesitzer Michael Biese in Meisterswalde ist zum Gemeindevorsteher dieser Ortschaft wiedergewählt und der Hofbesitzer Ferdinand Jahnke daselbst ist zum Schöffen gewählt, beide Personen sind von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 25. August 1892.

Der Landrath.

8. Die Hofbesitzer Otto Kneller und Friedrich Zinsler in Bösendorf sind zu Schöffen der Gemeinde Bösendorf gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 24. August 1892.

Der Landrath.

### V e r f ü g u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n .

#### 9. D ü n g e r - V e r p a c h t u n g .

Der Dünger von ca. 200 Pferden der unterzeichneten Abtheilung soll vom 22. September d. Js. ab bis 30. September 1893 im Ganzen oder in 4 Kabeln und zwar:  
von 96 Pferden am Werftthor auf Bastion Fuchs-Luchs,  
= 40 = in der Pfefferstadt,  
= 22 = im Nonnenhof und  
= 42 = = Karmeliterkloster  
verpachtet werden.

Offerter sind dem Zahlmeister-Geschäftszimmer — Altstädtischen Graben 32 — woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, bis 1. September in den Vormittagsstunden einzureichen.

1. Abtheilung Feld-Artillerie-Regiments No. 36.

#### 10. B e k a n n t m a c h u n g .

Bei dem am 12. und 13. September 1892 in Marienburg i./Westpr. stattfindenden diesjährigen Luxus-Pferdemarkte findet: am zweiten Tage, also am 13. September, Morgens 8 Uhr

beginnend, eine Prämierung der den Markt besuchenden Pferde statt und zwar nach folgendem Plane:

A. Hengste.

1. Preis für einen warmblütigen Hengst	:	300	Mx
2. Preis für einen warmblütigen Hengst	:	200	=
3. Preis für ein warmblütiges zweijähriges Hengstfohlen	:	100	=

B. Mutterstuten mit Füllen oder gedeckt.

1. Preis	:	400	Mx
2. Preis	:	300	=
3. Preis	:	250	=
4. Preis	:	200	=
5. Preis	:	200	=
6. Preis	:	150	=
7. Preis	:	150	=
8. Preis	:	100	=
9. Preis	:	100	=

C. Drei- und vierjährige Stuten (nicht gedeckt).

1. Preis	:	250	Mx
2. Preis	:	200	=
3. Preis	:	150	=
4. Preis	:	100	=
5. Preis	:	100	=
6. Preis	:	100	=

D. Zweijährige Stutfohlen.

1. Preis	:	150	Mx
2. Preis	:	100	=
3. Preis	:	100	=
4. Preis	:	50	=
5. Preis	:	50	=

Einjährige Stutfohlen.

1. Preis	:	100	Mx
2. Preis	:	50	=
3. Preis	:	50	=

Die zu prämirenden Pferde müssen wenigstens 6 Monate im Besitz des Eigentümers sein. Pferde von Händlern sind von der Prämierung ausgeschlossen.

Die Prämien sind von einer Kategorie Pferde auf die andere übertragbar.

Beilage.